

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Mitglieder

Autor(en): **Stüssi, Lisbeth**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitglieder-Info / Spitex Verband Kanton Zürich**

Band (Jahr): - **(1993)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.09.2023**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

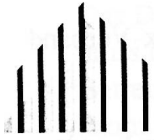
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



1991 haben Kanton und Gemeinden die Strukturelle Besoldungsrevision durchgeführt. KVGP¹ und KVHO² haben dieses System ebenfalls übernommen. Die neuen Besoldungsrichtlinien bewirkten eine für das Pflegepersonal schon lange geforderte Lohnanpassung. Auch die Mitarbeiterinnen der Spitex-Dienste kamen in den Genuss einer Lohnerhöhung.

Die Einreihung ins neue Klassensystem ist unverändert geblieben und scheint sich bis jetzt für die Spitex bewährt zu haben. Aus unseren Mitgliedorganisationen sind bis heute keine negativen Rückmeldungen eingegangen.

Zwei Massnahmen der Besoldungsrevision sind seit der Überführung ins neue System

*Sehr geehrte Damen und Herren
Liebe Mitglieder*

Gerne stelle ich Ihnen die erste Nummer des Mitglieder-Infos vor. Geplant ist die Herausgabe von vier Informationsblättern pro Jahr mit für Sie wichtigen Neuigkeiten aus der Arbeit des Vorstands und der Geschäftsstelle. Damit setzen wir die bisherige Informations-Tätigkeit an unsere Mitglieder in verstärkter Form fort. Wir hoffen, dass wir mit unsern Empfehlungen Ihre anspruchsvolle Spitex-Arbeit in Vorstand und Behörde ein wenig erleichtern können!

Lisbeth Stüssi, Präsidentin

Besoldungsrichtlinien für das Spitex-Personal Änderungen 1993

eingeschränkt geblieben: Die Einstufung bei Dienstantritt und der Stufenanstieg nach Dienstantritt.

Besoldungen für Hauspflege/Haushilfe

In den Richtlinien der KVHO vom 1.1.1992 wurden die einzelnen Berufsgattungen und Funktionen den neuen Klassen 8 bis 15 zugeteilt. Wie innerhalb der Klassen einzustufen ist, wurde offen gelassen. Offen geblieben ist damit die Einstufung bei Dienstantritt und der Stufenanstieg. Die Besoldungen für Hauspflege/Haushilfe sind von Organisation zu Organisation oft ganz unterschiedlich geregelt. Dafür sollen die Richtlinien vorderhand genügend Spielraum lassen. Eine allmähliche Vereinheitlichung ist allerdings wünschenswert. Als Verband ist es unsere Aufgabe – wie es auch schon verschiedentlich gewünscht wurde, dass wir für das ganze Spitex-Personal auf gemeinsame oder wenigstens vergleichbare Lohn- und Anstellungsbedingungen hinarbeiten.

Besoldungen für die Gemeindekrankenpflege

In den Besoldungen der Gemeindekrankenschwestern wird auf die Parallelität zum stationären Bereich geachtet. Es darf keine Konkurrenzsituation entstehen, und der Wechsel zwischen Spitin und Spitex sollte bezüglich des Salärs problemlos möglich sein. Die Richtlinien sind für die Gemeindekrankenpflege detaillierter, weshalb die neue Situation beim Kanton und in den Gemeinden zu Änderungen in unseren Richtlinien führt.

Berechnung der Besoldungsstufe bei Dienstantritt

Wenn der Beschäftigungsgrad der vorausgehenden Anstellungen im Jahresdurchschnitt 50- bis 100-% beträgt: Bei Dienstantritt werden ab Diplomabschluss grundsätzlich 3 Jahre fachspezifischer Berufserfahrung auf 1 Lohnstufe angerechnet, beginnend bei Erfahrungsstufe 0.